

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung  
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. iur. Lukas Widmer, Leiter Rechtsdienst Departement des Innern

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : [lukas.widmer@ddi.so.ch](mailto:lukas.widmer@ddi.so.ch)

Datum : 20.11.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflge@bag.admin.ch](mailto:pflge@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) . . . . .</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) . . . . .</b>	<b>6</b>
<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) . . . . .</b>	<b>7</b>
<b>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) . . . . .</b>	<b>9</b>
<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes . . . . .</b>	<b>12</b>
<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV) . . . . .</b>	<b>13</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) . . . . .</b>	<b>14</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen . . . . .</b>	<b>16</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)</b>			
<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
2	1		Die Absicht des Bundes, ebenfalls für kantonale Aufwendungen zur Förderung der Innovation und Qualität in der praktischen Ausbildung Bundesbeiträge zu gewähren, wird begrüsst. Diesbezüglich wären jedoch zusätzliche Ausführungen in Bezug auf die Modalitäten entsprechender Beiträge in den Erläuterungen wünschenswert.
4	1	a	Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Bund die Auszahlung von Beiträgen an die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen knüpft. Jedoch lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen, wie die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge von den Kantonen nachzuweisen ist. Eine strenge kausale Wirksamkeitskette dürfte kaum belegbar sein, da oftmals verschiedene Faktoren für oder gegen eine Ausbildung sprechen dürften. Vor diesem Hintergrund muss es ausreichend sein, wenn die Studierendenzahlen zumindest auf dem bestehenden Niveau gehalten oder gesteigert werden können.
4	1	b	Die Haltung des Bundesrates, dass nicht sämtlichen Studierenden Ausbildungsbeiträge gewährt werden sollen, wird geteilt. Er definiert aber nicht, was unter einem «Giesskannenprinzip» genau zu verstehen ist. Ebenso wird nicht näher spezifiziert, wie der Lebensunterhalt zu definieren ist. Ferner ist die Abgrenzung zum kantonalen Stipendienwesen unklar. Es ist unabdingbar, dass im Rahmen der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ein gewisser Schematismus bzw. bestimmte Pauschalisierungen zulässig sein müssen. Es ist mitunter aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie absolut verfehlt, eine umfangreiche, einzelfallbezogene Gesuchsprüfung durchzuführen, wie dies etwa bei Stipendien der Fall ist. Dadurch könnten Personen, die sich für eine Ausbildung als Pflegefachpersonen HF oder FH interessieren, aufgrund der hohen administrativen Hürden für die Gewährung von Beiträgen letztlich davon abgehalten werden, eine entsprechende Ausbildung in Angriff zu nehmen. Es sollte deshalb grundsätzlich ausreichen, als Beitragsvoraussetzungen eine bestimmte Altersgrenze und allenfalls weitere (alternative) Kriterien (z.B. elterliche Unterhaltspflichten) vorzusehen.
4	2		Weder das Ausbildungsfördergesetz noch die Ausbildungsverordnung Pflege und die entsprechenden Erläuterungen definieren den Begriff des Wohnsitzes weiter, so dass davon auszugehen ist, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gemeint ist. Eine diesbezügliche Präzisierung resp. Erwähnung wäre zu begrüssen, zumal eine kantonsübergreifende einheitliche Handhabung des Wohnsitzbegriffs für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes unabdingbar ist.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

3 5	2 2		Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abstufung von Bundesbeiträgen wird entschieden abgelehnt. Einerseits verfügt der Bundesrat hierfür nicht über die erforderliche gesetzliche Grundlage. Art. 8 Abs. 3 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege hält klar und in abschliessen-der Weise fest, dass die Bundesbeiträge lediglich entsprechend der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen abgestuft werden dürfen. Eine Abstufung nach anderen Kriterien fällt folglich ausser Betracht. Andererseits erweist sich die Begründung des Bundesrats, wonach die Bundesbeiträge so zu sprechen seien, dass ein Übergang der gesamten finanziellen Last auf die Kantone nicht zu einem abrupten Anstieg der kantonalen Ausgaben führe, nicht als stichhaltig. Der Kanton Solothurn hat die Ausbildung von nicht-universitärem Gesundheitspersonal (wozu nicht nur die Diplompflege zählt) bereits vor dem Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes Pflege unterstützt. Da das Ausbildungsfördergesetz Pflege bekanntermassen auf acht Jahre befristet ist, können die Kantone ihre Ausgaben- und Budgetprozesse ohne Weiteres in zweckmässiger Weise planen. Hierfür bedarf es keiner Abstufung der Bundesbeiträge gegen Ende der Laufzeit des Ausbildungsfördergesetzes Pflege. Es sind keine zusätzlichen Hürden zu schaffen, welche verhindern, dass die vom Parlament gesprochenen Bundesgelder ausgerichtet werden.
6	1		Es sollte in Nachachtung der organisationsrechtlichen Gegebenheiten darauf verzichtet werden, dass Beitragsgesuche für Beiträge für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen <u>und</u> für Ausbildungsbeiträge <u>gemeinsam eingereicht</u> werden müssen. Im Kanton Solothurn sollen für diese beiden Beitragsarten jeweils unterschiedliche Ämter, welche zudem verschiedenen Departementen angehören, zuständig sein.
6	2		Gesuche sollten für eine längere Laufzeit als nur für ein Jahr eingereicht werden können. Die Abläufe sollten möglichst ressourcenschonend bzw. verwaltungsökonomisch sein. Dies bedingt, dass Gesuche für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren eingereicht werden können.
6	5		Es ist zu begrüssen, dass der Bund die Einzelheiten der Gesuchseinreichung in weiteren Wegleitungen und Formularen konkretisieren und veröffentlichen will. Die vom Bund in Aussicht gestellten Unterlagen müssen den Kantonen mindestens zwei bis drei Monate vor der ersten Gesuchseinreichung zur Verfügung stehen.
16			Mit dem Inkrafttreten per 1. Juli 2024 wird die Situation in jenen Kantonen, in welchen bereits eine kantonale Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für Pflegefachpersonen HF und FH (bzw. für zahlreiche andere nicht-universitäre Gesundheitsberufe) gilt, nicht gebührend berücksichtigt. Im Kanton Solothurn werden die von den Einrichtungen zu erbringenden Aus- und Weiterbildungsleistungen bei der aktuellen kantonalen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung jeweils für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Es ist nicht zweckmässig, die Ausbildungsleistungen für Pflegefachpersonen HF und FH im 2024 für die erste Jahreshälfte im Rahmen der kantonalen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und für die zweite Jahreshälfte im Rahmen der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung festzulegen. Vor diesem Hintergrund wäre es zu begrüssen, wenn das Ausbildungsfördergesetz Pflege zwar bereits per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

		wird, die Ausbildungsverpflichtung aber erst ab 1. Januar 2025 vollzogen werden müsste. Dadurch könnte ein harmonischer Übergang zwischen den verschiedenen Aus- und Weiterbildungssystemen gewährleistet werden.
--	--	---

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-	-	-	-

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
51	1	a <sup>bis</sup>	Sollte es sich beim kantonalen Leistungsauftrag um einen Verwaltungsauftrag mit Bezug auf die Ausbildungsverpflichtung handeln – von was der Kanton Solothurn aktuell ausgeht – wäre es wünschenswert, wenn in den Erläuterungen Ausführungen zur Form des «kantonalen Leistungsauftrags» gemacht würden, in dessen Rahmen dieser durch die Kantone umzusetzen bzw. zu vollziehen ist, damit er den Bundesbestimmungen genügt. Ist es zum Beispiel zulässig, dass dieser Leistungsauftrag im Rahmen der Zulassungsverfügung ergeht oder müssen dazu separate Dokumente bzw. Verfügungen nebst der Zulassungsbewilligung erstellt werden?
Übergangsbestimmung			<p>Diese Übergangsbestimmung zugunsten der Spitex-Organisationen ist nicht notwendig und wird in aller Form abgelehnt. Einerseits verfügen bereits zahlreiche Kantone über Ausbildungsverpflichtungen, die auch für Spitex-Organisationen gelten. Andererseits soll die Ausbildungsverpflichtung – im Lichte der Rechtsgleichheit – für Spitex-Organisationen, Pflegeheime und Spitäler gleichermassen gelten. Es kann nicht in das Belieben der bereits zugelassenen Spitex-Organisationen gestellt werden, ob sie Ausbildungsleistungen erbringen möchten oder nicht. Für eine solche Privilegierung findet sich weder im Ausbildungsfördergesetz Pflege noch in der Krankenversicherungsgesetzgebung eine entsprechende Grundlage. Spitex-Organisationen sind im Kanton Solothurn – abgesehen von Kleinstbetrieben – ohnehin bereits im Rahmen der kantonalen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung verpflichtet, entsprechende Aus- und Weiterbildungsleistungen zu erbringen, da die betreffende Pflicht an die Betriebsbewilligung – und nicht an die OKP-Zulassung – geknüpft ist.</p> <p>Sollte an der Übergangsbestimmung festgehalten werden, ist in dieser – zwecks Schaffung von Rechtssicherheit – ausdrücklich festzuhalten, dass die bisher zugelassenen Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen künftig auch Leistungen <u>ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag</u> erbringen dürfen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen der KLV erfüllt sind.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	2 <sup>bis</sup>	c	<p><u>Änderung</u></p> <p>«Die Leistungen nach Absatz 2 <del>Buchstaben a und c</del>, die nicht auf ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag hin erbracht werden, müssen von einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau (<del>Art. 49 KVV</del>) erbracht werden, der oder die die Voraussetzungen gemäss Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt. <del>eine zweijährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen kann, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde</del>. Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe c können bei Abrechnung durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV) auch unter Aufsicht eines Pflegefachmannes oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Buchstabe b KVV erfüllt, erbracht werden.»</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Bei Pflegefachpersonen handelt es sich um hochqualifizierte Fachpersonen, welche in der Lage sind, Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, wie beispielsweise Verbandswechsel, Messung von Vitalzeichen und ähnliches, eigenverantwortlich anzuwenden. Mit der vorgesehenen Beschränkung auf Buchstaben a und c kann das Ziel der Aufwertung des Berufsstatus der Pflegefachpersonen nicht erreicht werden.</p> <p>Die zusätzlichen Voraussetzungen für Pflegefachpersonen sind unnötig. Die bereits bestehenden Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 49 Bst. b KVV sind ausreichend, um die notwendige Qualität gewährleisten zu können. Zudem ist unklar, wie die erwähnten «Bereiche» definiert sind und wie eine zweijährige Berufserfahrung in diesen «Bereichen» nachgewiesen resp. kontrolliert werden kann. Langwierige Auseinandersetzungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern wären die Folge.</p> <p>Massnahmen der Grundpflege sollen unter Aufsicht durch Pflegefachpersonen HF und FH, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Bst. b KVV erfüllen, auch von anderen im Bereich der Pflege tätigen Personen mit entsprechender Ausbildung (z.B. FaGe) erbracht werden können. Andernfalls werden Fehlanreize geschaffen, welche zusätzliche Kosten verursachen, indem neu Massnahmen der Grundpflege vermehrt durch hochqualifizierte Pflegefachpersonen HF und FH vorgenommen werden und diese Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen für die komplexe Pflege, was den Bemühungen zur Förderung dieser Ausbildungen sowie einer Aufwertung dieses Berufsbildes zuwiderläuft.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

7	4	-	<p><u>Änderung</u></p> <p>«Die Leistungen nach Absatz 2 <del>Buchstaben a und c</del> können von Personen oder Institutionen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 erbracht werden.»</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Siehe Kommentar zu Artikel 7 Absatz 2<sup>bis</sup>.</p>
8a	1 <sup>bis</sup>		<p><u>Änderung</u></p> <p>«Die Bedarfsermittlung für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 <del>Buchstaben a und c</del>, die ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung von einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau nach Artikel 49 <del>Buchstabe b</del> KVV erbracht werden können, wird von diesem oder dieser in Zusammenarbeit mit dem Patienten oder der Patientin oder dessen oder deren Angehörigen durchgeführt. Das Ergebnis ist umgehend dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin zur Kenntnisnahme zuzustellen. Muss eine Bedarfsermittlung nach Absatz 1 erneut durchgeführt werden, darf diese nur in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin <del>und dem Pflegefachmann oder der Pflegefachfrau</del> durchgeführt werden, <del>der oder die die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat.</del>»</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Aus Praktikabilitätsüberlegungen soll auf die Vorgabe, dass die Erneuerung der Bedarfsermittlung nur durch dieselbe Pflegefachperson durchgeführt werden darf, welche die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat, verzichtet werden. Was passiert, falls die betreffende Pflegefachperson nicht mehr arbeitstätig ist oder der Patient resp. die Patientin bewusst nicht mehr mit dieser Pflegefachperson arbeiten möchte? Die in diesem Artikel angestrebte Koordination des Bundes in Fällen, in welchen mehrere Pflegefachpersonen aus unterschiedlichen Spitex-Organisationen an der Pflege einer Patientin resp. eines Patienten beteiligt sind, ist grundsätzlich zu begrüßen, muss aber anders gelöst werden.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-	-	-	-

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (Em-GvV)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-	-	-	-

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)</b>	
<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
2.2	Es wird als überaus zweckmässig erachtet, dass Bundesbeiträge unabhängig davon gewährt werden sollen, ob die entsprechenden kantonalen Aufwendungen neu eingeführt oder bereits vor dem Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes Pflege bestanden haben. Dadurch wird den Bemühungen jener Kantone, die bereits seit Längerem Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen getroffen haben (z.B. kantonale Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen), angemessen Rechnung getragen.
2.2	<p>Gemäss Art. 3 (Satz 1) des Ausbildungsfördergesetzes Pflege legen die Kantone die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, von Spitälern und von Pflegeheimen (Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen). Erstere gewähren Letzteren Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die Ausbildungsleistungen werden in Leistungsaufträgen gemäss Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG festgelegt. Das Erbringen von Ausbildungsleistungen soll für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen künftig eine Voraussetzung für die Tätigkeit zulasten der OKP sein. Der Leistungsauftrag ist somit auch ein Instrument der Zulassungssteuerung für die Kantone, da sie einem Leistungserbringer die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP entziehen können, wenn er den Leistungsauftrag nicht einhält (vgl. Botschaft Ausbildungsfördergesetz Pflege, S. 25 und 30).</p> <p>Es ist nicht abschliessend geklärt, ob die Pflicht zum Erbringen von Ausbildungsleistungen (als solche) bereits von Bundesrechts wegen ebenfalls an die Tätigkeit zulasten der OKP geknüpft ist oder auch Akteure mit einer kantonalen Betriebsbewilligung (und ohne OKP-Zulassung) Ausbildungsleistungen erbringen müssen. Oder obliegt es – davon geht auch die GDK aus – den Kantonen, festzulegen, welche Akteure der Ausbildungspflicht unterstehen (Wahlmöglichkeit OKP-Zulassung oder kantonale Betriebsbewilligung)? Dies müsste im Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege und in den Erläuterungen zwingend geregelt bzw. thematisiert werden.</p> <p>Es liegt zwar auf der Hand, dass es nur wenige bzw. kaum Akteure geben dürfte, die lediglich pflegerische Leistungen im Bereich der Zusatzversicherung oder im Rahmen des Selbstzahler-Modells erbringen. Dennoch ist diese Frage von Relevanz. Sollten auch Akteure ohne OKP-Zulassung der Ausbildungspflicht unterstellt sein bzw. werden, müssten die Ausbildungsleistungen für diese folgerichtig nicht in OKP-Leistungsaufträgen, sondern in separaten (kantonalen) Verfügungen (ausserhalb des OKP-Bereichs) festgelegt werden.</p>
2.3.2	Es ist in den Erläuterungen zu klären, ob Ausbildungsbeiträge der AHV-Pflicht unterstehen.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

2.3.2	Die Ausführungen in den Erläuterungen (S. 8 unten), wonach den Kantonen in Bezug auf Grenzgängerinnen und -gänger gemäss Art. 7 Abs. 1 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege die «Ausgestaltung dieser Bestimmung» obliegt, ist unklar. Dies ist in den Erläuterungen klarer und einlässlicher auszuführen.
4.1	<p>Der im bundesrätlichen Entwurf noch vorgesehene Passus, wonach die Kantone in den Leistungsaufträgen die Art der von den Spitex-Organisationen zu erbringenden Pflegeleistungen sowie den zeitlichen und örtlichen Tätigkeitsbereich festlegen, findet sich nicht mehr in Art. 36a Abs. 3 KVG (vormals Art. 38 Abs. 2 E-KVG). Es stellt sich deshalb die Frage, ob die betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen (S. 16) noch korrekt sind. Zumindest handelt es sich hier sicherlich nicht um eine Verpflichtung der Kantone, sondern um eine Befugnis (welche aber gesetzlich nicht explizit verankert worden ist).</p> <p>Die Erläuterungen auf S. 16 stehen zudem in Widerspruch mit den Ausführungen unter 4.1.1 (S. 17), wonach der Leistungsauftrag auf acht Jahre zu befristen sei. Diese Befristung bezieht sich lediglich auf die Thematik der Ausbildungsverpflichtung.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Bemerkung/Anregung

-